



CANDOR GmbH Infoblatt zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG

Kurz für Sie zusammengefasst

Seit dem 01.01.2018 dürfen elektrische Raumheizgeräte mit mehr als 250 Watt Leistungsaufnahme nur noch mit bestimmten Thermostaten verkauft werden, um die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen.

Die EU-Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG greift somit europaweit in den Elektroheizungsmarkt ein und versucht so die Energieeffizienz von elektrischen Heizgeräten zu regulieren. Ziel ist es, nur noch sparsame und effiziente Heizgeräte auf dem europäischen Markt zum Verkauf anzubieten.

Die Verordnung (EU) 2015/1188 und (EU) 2016/2282 gibt im Rahmen der Ökodesign Richtlinie neue zulässige Bedingungen für den Einsatz von elektrischen Einzelraumheizungen wozu auch die Infrarotheizung zählt vor.

Welches Ziel verfolgt die Ökodesign Richtlinie?

Das Ziel dieser Richtlinie ist ein möglichst sparsamer betrieb von Elektroheizgeräten, um den CO₂ Ausstoß zu verringern. Dabei hilft es den Verbrauchern, dass sich nur noch effiziente Geräte am Markt befinden, welche die Vorgaben der Richtlinie auch erfüllen.

Ausgeschlossen sind elektrische Saunaöfen und Heizgeräte für den Außenbereich.

Der Verkauf von einzelnen Infrarotheizungen ist in der EU seit dem 01. Januar 2018 nicht mehr zulässig. Als Hersteller von Infrarotheizsystemen begrüßt die Candor GmbH diese ökologische Regulierung. Es ist unser Ziel möglichst effiziente und umweltschonende Heizgeräte herzustellen.

Nicht mehr zugelassen sind:

- Tragbare elektrische Raumheizgeräte ohne Temperaturregelung
- Elektrische Heizstrahler ohne Raumtemperaturregelung und Zeitregelung

Bitte beachten Sie:

Auch unsere Candor Infrarotheizungen müssen im Verbund mit Raumthermostaten installiert werden, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sehr gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesem Themenkomplex. Sprechen Sie uns hierzu bitte an!

Spezifische Anforderungen für ortsfeste elektrische Raumheizgeräte

Laut der Verordnung 2015/1188 (Anhang II, Punkt 1) muss der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s) für ortsfeste elektrische Einzelraumheizgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 250 Watt mindestens 38 % und unter 250 Watt Nennwärmeleistung mindestens 34 % betragen.

So berechnen Sie den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (η_s)

Die Formel: $\eta_s = 30\% + F(1) + F(2) + F(3) - F(4) - F(5)$

Der Basiswert für Infrartheizungen beträgt 30 %. F(1) bis F(5) sind Korrekturfaktoren, jedoch sind nur F(2) und F(3) für Infrartheizungen relevant.

Aus den Tabellen der Verordnung zum Korrekturfaktor F(2) können folgende Einzelwerte für ortsfeste elektrische Einzelraumheizungen entnommen werden, welche für die Berechnung einzubeziehen sind. (Die Werte schließen sich gegenseitig aus und bauen nicht aufeinander auf):

- Manuelles Raumthermostat: + 1 %
- Elektronisches Raumthermostat: + 3 %
- Elektronisches Raumthermostat mit Zeitschaltung: + 5 %
- Elektronisches Raumthermostat mit Wochenprogramm: + 7 %

Der Korrekturfaktor F(3) wird wie folgt einbezogen (Werte können addiert werden):

- Mit Fernbedienung: + 1 %
- Raumtemperaturerfassung mit Erkennung von offenen Fenster: + 1 %
- Mit Funktion adaptiver Startsteuerung: + 1 %

Beispielrechnung

Es kann maximal ein Wert von 39 % erzielt werden. Die benötigten 38 % werden bereits bei elektronischen Raumthermostaten mit Wochenprogramm erreicht.

Candor Infrartheizung	30 %
+ Elektronisches Thermostat mit Wochenprogramm	7 %
+ Mit der Funktion „adaptiver Startsteuerung“	1 %
= Ergebnis:	38 %

Um den Höchstwert von 39 % erreichen zu können benötigen Sie zusätzlich einen Fenster-Öffnungsmelder.

Candor Infrartheizung	30 %
+ Elektronisches Thermostat mit Wochenprogramm	7 %
+ Mit der Funktion „adaptiver Startsteuerung“	1 %
+ Fenster-Öffnungsmelder	1 %
= Ergebnis:	39 %

Verordnung EU 2015/1188: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015R1188>

Verordnung EU 2016/2282: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R2282>

Richtlinie EU 2009/125/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0125>